

hat das Oberste Gericht die Sache in den Fällen zurückverwiesen, in denen das Gericht erster Instanz die Passivlegitimation fehlerhaft verneint oder die Verjährung zu Unrecht angenommen und aus diesem Grunde eine weitere Sachprüfung nicht vorgenommen hatte²⁰. Nach dieser Bestimmung (2. Fall) soll das Berufungsgericht dann, wenn sich die Verhandlung der ersten Instanz bei einem nach Grund und Betrag streitigen Anspruch im wesentlichen auf die Frage des Grundes beschränkt hat, die Sache zurückverweisen, sofern eine weitere Verhandlung erforderlich ist.

Das muß erst recht in den vom Obersten Gericht entschiedenen und allen anderen Fällen gelten, in denen das Gericht erster Instanz wegen rechtsirrig für begründet erachteter Einwendungen die Klage abgewiesen und deswegen die klagebegründenden Tatsachen überhaupt nicht oder doch nur in verhältnismäßig geringem Umfang erörtert hat. Die Auffassung, daß das Berufungsgericht in diesen Fällen den Grund des Anspruchs voll zu erledigen hat — also neben dem Klagegrund und möglichen hilfswisen Klagegründen auch etwaige andere vom Gericht erster Instanz noch nicht geprüfte Einwendungen — und nur zur Verhandlung über den Betrag des streitigen Anspruchs zurückverweisen darf, ist abzulehnen. Durch die Nachholung der Prüfung dieser Fragen vom Gericht erster Instanz wird auch der Abschluß des Verfahrens nicht verzögert, wenn die Sache wegen der Verhandlung über die Höhe des Anspruchs ohnehin zurückverwiesen wird.

Ein Zurückverweisung kann auch dann erfolgen, wenn das Gericht bei mehreren Klagegründen z. B. der Klage wegen Bejahung des Klagegrunds aus Vertrag stattgegeben und — von seiner Auffassung aus folgerichtig — den Klagegrund der unerlaubten Handlung nicht geprüft hat, das Berufungsgericht jedoch den vertraglichen Anspruch verneint.

Maßgeblich für eine Zurückverweisung wird in der Regel der Umfang des in der ersten Instanz überhaupt noch nicht geprüften Prozeßstoffes sein. Läßt sich der Prozeß durch eine einfache Ergänzung des Verfahrens, z. B. durch eine Beweiserhebung geringen Umfangs, zur Entscheidungsreife führen, dann sollte das Berufungsgericht in der Sache selbst verhandeln und entscheiden (§538 ZPO letzter Satz), weil das der Sache und dem schnelleren Abschluß des Rechtsstreits dient²¹.

Folgerungen für den Inhalt des Urteils

Für den Tatbestand des Urteils genügt es, wenn nach einer vorangestellten kurzen Darstellung der rechtlichen Beziehungen oder der tatsächlichen Verhältnisse der Parteien, die die Grundlage des Rechtsstreits bilden, unter Hervorhebung der gestellten Anträge lediglich dasjenige Vorbringen der Parteien wiedergegeben wird, das für die Entscheidung des Gerichts rechtlich bedeutsam ist (z. B. die Frage der Verjährung, der Sachlegitimation, die Verneinung der Zuweisung der streitigen Wohnräume durch das Organ der Wohnraumlentkung im Falle des §4 MSchG). Weiteres streitiges oder auch unstreitiges Vorbringen braucht nicht angeführt zu werden. Insoweit genügt eine Bezugnahme auf das schriftsätzliche Vorbringen,

20 vgl. OG, Urteil vom 10. Dezember 1952 — 2 Uz 3/52 — mit Anmerkung von Cohn (NJ 1953 S. 146), und Urteil vom 3. Mai 1960 - 2 Uz 3/60 - (OGZ Bd. 7 S. 255, insb. 261).

21 So auch Niethammer, „Aufhebung und Zurückverweisung im Berufungsverfahren des Zivilprozesses“, NJ 1957 S. 144 ff., und im wesentlichen auch Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, Bd. 2, Berlin 1958, S. 210.

Hat das Gericht der ersten Instanz fehlerhaft das Vorliegen einer Sachurteilsvoraussetzung verneint, sich demzufolge mit der Sache selbst nicht befaßt und die Klage durch Prozeßurteil abgewiesen, ist auf die Berufung hin in aller Regel die Sache zurückzuverweisen.

auch wenn sich hieraus der weitere Sach- und Streitstand, mit dem sich das Gericht nicht befaßt hat, nur unvollkommen ergeben sollte. Allerdings sind die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel kurz rechtlich zu kennzeichnen²².

Die §§ 313, 314, 320, 529 Abs. 2, 97 Abs. 2 ZPO zwingen nicht zu einer weitergehenden Tatbestandsdarstellung. Auch für die Beurteilung der Sache im Berufungsverfahren ist das nicht erforderlich, weil das Berufungsgericht die Sache meist zurückverweisen wird, wenn es in den Fragen, auf die das Gericht erster Instanz seine Entscheidung gestützt hat, anderer Auffassung ist. Im Falle der Selbstentscheidung durch das Berufungsgericht sind die bisher außerhalb der rechtlichen Betrachtung gebliebenen Tatsachen ohnehin erneut vorzutragen. Auch das Kassationsgericht benötigt für seine Prüfung diese Tatsachen nicht, da es im Falle der Fehlerhaftigkeit der Auffassung des Instanzgerichts die Sache stets zurückverweisen muß. Das muß es auch dann tun, wenn diese Tatsachenbehauptungen im Urteil wiedergegeben sind, weil es nicht auf Grund dieser Behauptungen, sondern nur auf der Grundlage von Feststellungen des Instanzgerichts in der Sache selbst entscheiden könnte, die dieses aber von seinem Standpunkt aus richtigerweise nicht getroffen hat.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, ist darauf hinzuweisen, daß die verkürzte Tatbestandsdarstellung nur bei einer auf den Erfolg selbständiger Angriffs- oder Verteidigungsmittel gestützten Entscheidung und in den anderen hier behandelten Fällen in Betracht kommt, wenn die Beantwortung der betreffenden Fragen ebenfalls für sich allein die Entscheidungsreife des Prozesses herbeiführt. Im übrigen kann es für die Wiedergabe des Vorbringens der Parteien, die im wesentlichen auf den Tatsachenvortrag zu beschränken ist, nicht darauf ankommen, wieweit dieses vom Gericht für rechtserheblich gehalten wird. Der Kreis der rechtserheblichen Tatsachen ist bei aller gebotenen Kürze des Tatbestands nicht eng zu ziehen. Aufzunehmen sind alle Tatsachen, die irgendwie — auch unter einer möglichen anderen rechtlichen Betrachtung durch das Berufungsgericht oder das Kassationsgericht — rechtlich bedeutsam sein können. Lediglich solche Tatsachenbehauptungen sind nicht anzuführen, die mehr oder weniger offensichtlich mit der zu entscheidenden Sache in keinem Zusammenhang stehen oder rechtlich bedeutungslos sind.

Auch in den Entscheidungsgründen hat sich das Gericht grundsätzlich nur mit den Fragen zu befassen, die zur Herbeiführung der Entscheidungsreife des Verfahrens zu prüfen waren. Wird die Klage z. B. wegen mangelnder Sachlegitimation abgewiesen, so ist, ohne sonst zur materiellen Berechtigung des Anspruchs Stellung zu nehmen, nur darzulegen, aus welchen Gründen der Kläger materiell nicht berechtigt oder der Verklagte materiell nicht verpflichtet ist. Dasselbe gilt für alle selbständigen Angriffs- und Verteidigungsmittel, wenn bereits das eine oder das andere zum Erfolg oder zur Abweisung der Klage geführt hat²³.

Oft wird in diesen Fällen in den Entscheidungsgründen ausgeführt, daß und warum auch aus anderen Gründen so zu entscheiden gewesen sei. Diese Ausführungen, die überdies — wenn richtigerweise über die weiteren Fragen des Rechtsstreits nicht verhandelt worden ist — keine verfahrensrechtliche Grundlage haben, nehmen nicht selten einen verhältnismäßig großen Raum ein. Das geschieht zum Teil in der Absicht, dem Urteil

22 Das gleiche gilt für den Tatbestand eines die Klage wegen fehlender Sachurteilsvoraussetzungen abweisenden Prozeßurteils.

23 Dabei ist es nicht erforderlich, daß nach § 146 ZPO eine formelle Beschränkung der Verhandlung auf ein oder einige Angriffs- oder Verteidigungsmittel angeordnet war.